Sachverstand in Prüfungsausschüssen

Zur Wichtigkeit von Prozessrechenschaft gegenüber dem Prüfungsausschuss

Autor: **Prof. Dr. Klaus Ruhnke**

Prof. Dr. Klaus Ruhnke hat die Professur für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung am FACTS-Department der Freien Universität Berlin inne. Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, insbesondere der verhaltensorientierten Forschung, methodische Fragen sowie der Technologieeinsatz zur Unterstützung menschlicher Entscheidungsfindungen.

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse muss der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats über mindestens zwei Finanzexperten verfügen, einer mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, der andere auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.[1] Allerdings beantwortet das Gesetz nicht die Frage, wann eine Person als sachverständig in diesem Sinne zu qualifizieren ist und wie dieser Sachverstand im Rahmen der Überwachungstätigkeit einzusetzen ist. In der Literatur findet sich häufig die Aussage, Finanzexperten müssten fähig sein, mit dem Finanzvorstand, dem Abschlussprüfer und den Leitern der entsprechenden Fachabteilungen auf Augenhöhe zu kommunizieren.[2] Alle Ausschussmitglieder müssen darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben über fachliche Expertise verfügen, die über die von einfachen Aufsichtsratsmitgliedern erforderliche Qualifikation hinausgeht.[3]

Empirische Studien belegen den Nutzen von qualifiziert besetzten Prüfungsausschüssen. So zeigen verschiedene empirische Studien, dass Prüfungsausschüsse das Ergebnismanagement im Unternehmen reduzieren, wenn diese unabhängig sind und finanzielle Expertise aufweisen.[4] Auch Investoren nehmen geringere Spielräume für opportunistisches Bilanzierungsverhalten wahr, sofern ein effektiver Ausschuss eingerichtet wurde.[5] Gleichwohl weist eine Befragung von 109 Prüfungspartnern mit Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen auf erhebliches Verbesserungspotenzial hin. Insbesondere sollten sich die Ausschüsse stärker den aufgetretenen Bilanzierungs- und Bewertungsproblemen im jeweiligen Abschluss widmen und es zeigen sich Qualifikationsmängel.[6]

1 Vgl. §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 S. 3 AktG
2 Vgl. Habersack 2023, § 100 AktG, Rn. 74
3 Vgl. Habersack 2023, § 107 AktG, Rn. 166, 172
4 Vgl. Bédard/Chtourou/Courteau 2004 und Badolato/Donelson/Ege 2014
5 Vgl. Lapointe-Antunes/Cormier/Magnan 2009
6 Vgl. Koprivica 2009

© 2026 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

REFERENZEN

Badolato/Donelson/Ege, Audit committee financial expertise and earnings management: The role of status, in: Journal of Accounting and Economics 2014, S. 208–230.

Bédard/Chtourou/Courteau, The effect of audit committee expertise, independence, and activity on aggressive earnings management, in: Auditing: A Journal of Practice & Theory 2004, S. 13–35.

Habersack, Kommentierung zu § 100 und § 107 AktG, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 6. Aufl. 2023.

Kassebohm/Ruhnke, Opportunistic behaviours in goodwill impairment decisions: Effectiveness of accountability mechanisms and the role of management consultants, erscheint in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2026.

Koprivica, Die Effektivität von Prüfungsausschüssen: Eine theoretische und empirische Analyse, 2009.

Lapointe-Antunes/Cormier/Magnan, Value relevance and timeliness of transitional goodwill-impairment losses: Evidence from Canada, in: The International Journal of Accounting 2009, S. 56–78.

Lee/Sarkar/Tankelevitch/Drosos/Rintel/Banks/Wilson, The impact of generative KI on critical thinking: Self-reported reductions in cognitive effort and confidence effects from a survey of knowledge workers, CHI'25: Proceedings of the 2025 CHI Conference on Human Factors in Computing, S. 1–22.

Einer aktuellen experimentellen Studie mit 90 berufserfahrenen Personen[7] zufolge sind IFRS-Abschlussersteller zumeist motiviert, Wertminderungsverluste von Geschäfts- oder Firmenwerten zu vermeiden. Dieses opportunistische Verhalten lässt sich unter den derzeit bestehenden Rechenschaftserfordernissen – etwa gegenüber dem amtierenden Abschlussprüfer sowie dem Prüfungsausschuss – belegen. Werden die Ersteller jedoch informiert, dass gegenüber dem Prüfungsausschuss auch in Bezug auf den Prozess der Durchführung des Wertminderungstests Rechenschaft abzulegen ist (Prozessrechenschaft), begrenzt dies bereits bei der Abschlusserstellung das opportune Verhalten stark, das heißt Wertminderungsverluste werden eher gezeigt. Insofern kann Prozessrechenschaft eine präventive Wirkung entfalten und zu einer „true and fair view presentation" der Ergebnislage beitragen. Hiermit geht die Erkenntnis einher, dass die am Experiment teilnehmenden Ersteller aufgrund ihrer Praxiserfahrungen eine Prozessrechenschaft gegenüber dem Ausschuss offensichtlich nicht erwartet haben.

Diese Ergebnisse sprechen dafür, die Arbeit von Prüfungsausschüssen stärker auf die Prozessrechenschaft auszurichten und das Augenmerk gegebenenfalls auch intensiver auf die fachliche Expertise der Ausschussmitglieder zu lenken. In der (im Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen) Qualifikationsmatrix sollten daher die Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vorschnell „abgehakt" werden, da auf den Prozess der bilanziellen Wertermittlung bezogene Kenntnisse und Fähigkeiten sich nicht beiläufig erlangen lassen. Die in den Kommentierungen zu § 100 Absatz 5 AktG teils anzutreffende Aussage, dass sich der erforderliche Sachverstand der Finanzexperten und -expertinnen gegebenenfalls alleine durch Weiterbildung aneignen lasse,[8] erscheint gewagt.

Um opportunes Verhalten der Abschlussersteller zu begrenzen, ist es entscheidend, dass der Sachverstand in den Prüfungsausschüssen tatsächlich vorhanden ist und in geeigneter Form gelebt wird. Hierzu gehört auch das Einfordern der prozessualen Rechenschaft der Geschäftsführung über wichtige Rechnungslegungsentscheidungen durch den Ausschuss. Zudem beeinträchtigt der Einsatz generativer KI potenziell das kritische Denken,[9] was wiederum die Bedeutung der Prozessrechenschaft unterstreicht. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Abschlussadressaten ein durch erhöhte Prozessrechenschaft gestärktes Vertrauen in die Abschlüsse auch honorieren.

7 Vgl. Kassebohm/Ruhnke 2026

8 Vgl. z. B. Habersack 2023, § 100 AktG, Rn. 73

9 Vgl. z. B. Lee u. a. 2025

© 2026 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.